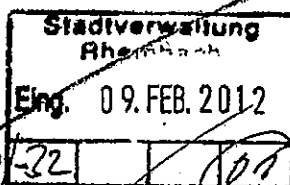


Kurt Brozio
Ortsvorsteher Oberdrees
Mitglied im Rat der Stadt Rheinbach



Seite
Friedhelm Schurz
Ortsvorsteher Niederdrees

Oberdrees/Niederdrees, 08.02.2012

An den Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Herrn Stefan Raetz
Rathaus, Schweigelstr. 23
53359 Rheinbach

„Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren“;
Systemwechsel bei der Veranlagung der Kosten des städtischen Winterdienstes (Winterdienstsatzung)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Winterdienstkosten haben sich seit 2004 von 38.548 € auf 229.452 € in 2011 drastisch zu Lasten der veranlagten Anlieger und des städtischen Haushalts erhöht.

Nach unseren Recherchen steht die derzeit gültige Winterdienstsatzung zur Veranlagung von Winterdienstkosten im Widerspruch zum allgemein gültigen Gleichbehandlungsgrundsatz innerhalb der Bürgerschaft der Stadt Rheinbach.

Eine aus unserer Sicht dringend notwendige Weiterentwicklung der Satzung würde insbesondere:

- sämtliche Winterdienstkosten privater und öffentlicher Anlieger an Verkehrs- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen gerechter auf alle Nutzer verteilen,
- Personal- und Verwaltungskosten in der Verwaltung und im Betriebshof reduzieren,
- den defizitären städtischen Haushalt durch Umlage der Winterdienstkosten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastruktureinrichtungen entstehen, entlasten.
- Bisher nicht veranlagte Straßenanlieger würden innerhalb eines neuen Gebührensystems ebenfalls für außergewöhnlich entstandene Leistungen des städtischen Betriebshofes bzw. der in den Ortschaften beauftragten Landwirte, einen Beitrag leisten. Im derzeitigen Abrechnungssystem werden Kosten für Sonderleistungen zusätzlich zu Lasten der veranlagten Sammelstraßenanlieger umgelegt. Auf die im strengen Winter 2011 geleisteten Sonderräumungen der Fahrbahnen in Wohngebieten der Kernstadt und Ortschaften, die nicht in der Satzung aufgelistet sind, wird hingewiesen.
- Neben den o. g. Personal- und Winterdienst- würden auch die Anschaffungs- und Instandhaltungskosten von Fahrzeugen und Winterdienstgeräten gerechterweise auf die Allgemeinheit umgelegt.

Die derzeit gültige Satzung hat im Detail folgende wesentliche Nachteile:

- Der strenge Winter 2011 hat gezeigt, dass fast sämtliche Winterdienstkosten die im Bereich der privaten Grundstücksanlieger anfallen, explizit von denjenigen Bürgerinnen und Bürger getragen werden, die Anlieger von städtischen, in der Winterdienstsatzung aufgelisteten Sammelstraßen sind. Insbesondere Bewohner aus Wohngebieten die nicht unmittelbare Anlieger von Sammelstraßen sind profitieren von dieser Regelung, da sie selbst nicht bei den Winterdienstkosten veranlagt werden. Diese Bewohner können jedoch sämtliche geräumten Straßen, Zufahrten und Plätze vor Bibliotheken, Senioreneinrichtungen, VHS- u. Musikschulen, Theater sowie Haltestellen bei Bedarf im Stadtgebiet nutzen. Zufahrten und Betriebsplätze an wichtigen öffentlichen Einrichtungen wie Polizei, Rettungsdienste, medizinische Notdienste und Feuerwehrrhäuser müssen aus Sicherheitsgründen immer geräumt werden. Das gilt auch für Zufahrten und Plätze an Kindergärten, KiTas und Schulen; diese müssen als öffentliche Infrastruktureinrichtungen ebenfalls geräumt und gestreut werden.
- Dass das derzeitige Verfahren unzureichend ist, zeigen auch Bürgerbeschwerden gegenüber den Ortsvorstehern und der Verwaltung. Die Beschwerden reichen von fehlerhaften Gebührenbescheiden bis zu unzureichenden Räumdiensten außerhalb der Sammelstraßen.
- Ferner wurde von einzelnen Bürgern angemerkt, dass es ungerecht sei, die Mehrkosten für den deutlich intensiveren Winterdienst in den Höhenorten ebenfalls auf die Anlieger der in der Satzung aufgelisteten Sammelstraßen umzulegen; dies treffe insbesondere die „Flachländer“. Eine Verteilung der Winterdienstmehrkosten in den Höhenorten auf alle Bürger erscheint gerechter.
- Derzeit wird der städtische Haushalt mit erheblichem Kostenaufwand für Winterdienstleistungen belastet, die im Zusammenhang mit den zuvor genannten öffentlichen Infrastruktureinrichtungen entstehen. Eine pauschale Umlegung auf alle städtische Steuerzahler würde neben einer gerechteren Veranlagung zusätzlich auch die prekäre Haushaltssituation entlasten.

Nach unseren Recherchen ist ein pauschaliertes Hebungssystem beim Winterdienst aus rechtlicher Sicht möglich:

- In Folge eines Urteils des OVG Münster im Jahre 2006, wurde mit der Änderung des Straßenreinigungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die angestrebte Verteilung der Winterdienstkosten auf alle Haushalte – anstelle einer besonderen Gebührenrechnung – zulässig. Seit der Gesetzesänderung können die Kommunen von der bislang zwingenden separaten Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren allein bei den per Satzung festgelegten Anliegern der Sammel- bzw. gereinigten/geräumten Straßen absehen und sämtliche Kosten anderweitig – zum Beispiel pauschaliert oder über die Grundsteuer – refinanzieren. Die Gemeinde Swisttal und die Großstadt Köln tun dies so.

- Quellenhinweis: In § 4 (Fußnote 2) Abs. 1 vorletzter Satz des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG NRW) heißt es: „Für die Winterwartung können (von den Gemeinden) gesonderte Regelungen getroffen werden.“

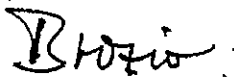
Ein pauschaliertes Abrechnungssystem hat folgende wesentliche Vorteile:

- Die Organisation des Winterdienstes kann je nach Wetterlage wesentlich flexibler den örtlichen Bedürfnissen, zusammen mit Qualitäts- und Angebotssteigerungen, angepasst werden. Die Kosten- bzw. Gebührenabrechnung kann mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand erledigt werden.
- Momentan entstehen beim individuellen Abrechnungssystem Verwaltungskosten in Höhe von fast 40.000 € jährlich. Diese könnten anhand eines pauschalen Systems deutlich gesenkt werden. Ebenso würde der Abrechnungsaufwand im Steueramt aufgrund von Umzügen und Eigentumswechseln an Grundstücken wesentlich geringer.
- Die Kostenverteilung ist gerechter und für den Bürger transparenter und wird deshalb deutlich höher akzeptiert. Gab es in der Gemeinde Swisttal vor 2008 im Schnitt jährlich 20 bis 30 Widersprüche mit ca. 6 bis 7 Verwaltungsgerichtsverfahren, so sind es seit Einführung des pauschalierten Systems, zusammen mit der Hebung der Grundsteuer A und B, lediglich 2 bis 3 Verfahren pro Jahr.
- In Swisttal betrug die Anhebung der Hebungssätze bei der Grundsteuer A und B für 2011 22 % Punkte und in Köln lediglich 2,2 % Punkte.
- In Swisttal werden Land- und Forstwirte aufgrund der von ihnen verursachten Verschmutzung innerörtlicher Gemeindestraßen, beispielsweise bei der Rückfahrt von den Feldern zu ihren Hofstellen im Dorf, über die Grundsteuer A auch bei den Straßenreinigungskosten mit veranlagt. Die Gemeinde Swisttal wendet diese Regelungen ebenfalls beim Winterdienst an. Die dortige Verwaltung gab an, dass bei der Systemumstellung 2008 seitens der Landwirtschaft keine Widersprüche vorgetragen worden seien.

Zur Weiterentwicklung der derzeit gültigen Satzung und Umstellung des Abrechnungssystems beantragen wir:

1. Die Verwaltung wird gebeten anhand aller belastbarer Zahlen zwei Kalkulationen vorzulegen, die aufzeigen,
 - wie hoch ein jährlich anzupassender Pauschalbetrag derzeit sein müsste, wenn alle städtischen Steuerzahler [Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) und Grundsteuer B (bebaute Grundstücke)] beim Winterdienst veranlagt würden;
 - wie hoch die prozentuale Erhöhung der derzeit gültigen Hebesätze zur Grundsteuer A und B sein müssten, wenn sämtliche Winterdienstkosten im Stadtgebiet - ohne Belastung des städtischen Haushaltes - auf die Allgemeinheit umgelegt würden;
 - gegebenenfalls sind weitere Alternativen vorzulegen.
2. Für den Fall, dass eine der zuvor genannten pauschalierten Berechnungsmethoden wesentliche Vorteile gegenüber dem bisher angewendeten System aufzeigt, beantragen wir:
 - Der Rat der Stadt Rheinbach möge beschließen, die Winterdienstsatzung entsprechend der unter Nr. 1 genannten Vorschläge bzw. Ergebnisse weiterzuentwickeln
 - und vor Beginn der nächsten Winterperiode einen neuen Satzungsentwurf den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Kurt Brozio



Friedhelm Schurz